

ABSCHLUSSBERICHT

**der Kommission des Landtages gemäß § 48 Abgeordnetengesetz
Mecklenburg-Vorpommern**

A. Abschlussbericht der Kommission des Landtages gemäß § 48 Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern

I. Veranlassung

Nach der Konstituierung des Landtages im Oktober 2011 erklärten 46 der insgesamt 71 Abgeordneten ihre Zustimmung zur Überprüfung gemäß § 48 Abs. 1 Abgeordnetengesetz M-V (AbgG M-V) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR.

In der Folge veranlasste die Präsidentin des Landtages die Überprüfung der 46 Abgeordneten, die diese beantragt hatten, bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Zu 36 der insgesamt 46 Anträge teilte die Bundesbeauftragte mit, dass sich aus den bei ihr vorliegenden und zurzeit erschlossenen Unterlagen keine Hinweise in Bezug auf den Überprüfungsantrag gemäß § 48 AbgG M-V ergeben haben.

In neun Fällen waren keine Überprüfungsverfahren eingeleitet worden, weil gem. §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) eine Verwendung der Unterlagen nur zulässig ist, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. Neun Antragsteller hatten mit Stichtag 12. Januar 1990 ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Auf der Grundlage des § 48 AbgG M-V wurde durch den Landtag eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission gewählt. Diese trat am 9. April 2013 zu einer konstituierenden Sitzung im Landtag zusammen.

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission, wurde am 20. Juni 2013 in der 46. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Dr. Stefan Mahlburg zum Mitglied der Kommission gewählt. Die Wahl nahm Dr. Mahlburg am 15. Oktober 2013 an.

Nach Eingang der Mitteilungen bei der Kommission kann nunmehr der Abschlussbericht der Kommission vorgelegt werden.

II. Rechtliche Grundlagen

Seit der 1. Wahlperiode des Landtages M-V werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Landtages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR auf der Grundlage des Abgeordnetengesetzes M-V durchgeführt. Durch die in der 3. Legislaturperiode durchgeführte Novellierung (Gesetz vom 3. März 1999) wurde der Überprüfungsantrag auf „unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS“ erweitert. Die Überprüfung wurde außerdem auf freiwillige Grundlage gestellt.

„§ 48 Überprüfung der Abgeordneten

- (1) Mitglieder des Landtages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.
- (2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Rechtsausschuss des Landtages das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder unmittelbaren Weisungsbefugnis in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder festgestellt hat.
- (3) Eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, die zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern wählbar sein müssen und weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören dürfen und die der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, stellt aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
- (4) Das nähere Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Landtag in einer Richtlinie fest.“

Diese gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinie für das Verfahren der Überprüfung der Abgeordneten gem. § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz, Anlage 1).“

III. Verfahrensgrundsätze

Zur Feststellung der Prüfungsergebnisse stehen der Kommission gem. Nr. 4 der Richtlinie die schriftlichen Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie sonstige ihr zugeleitete oder von ihr beigezogene Unterlagen zur Verfügung.

Die Richtlinie enthält Mitwirkungsrechte und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Landtages. Hierzu gehören insbesondere das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds, seine Anhörung vor Abschluss der Feststellung (Nr. 5 der Richtlinie) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen der Kommission eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nr. 7 der Richtlinie).

Soweit nach dem Prüfungsergebnis bei einem Mitglied des Landtages eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Landtagsdrucksache veröffentlicht (Nr. 7 der Richtlinie).

Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist mit der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse der Kommission nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben.

Feststellungskriterien für die Kommission sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG),

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr.2 StUG),

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden, wenn

1. eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
2. nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden oder
3. ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird,

C. unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat das letztgenannte Prüfungskriterium eingeführt und damit das Ziel verfolgt, die im Deutschen Bundestag praktizierte Überprüfung der „politischen Verantwortung“ der Abgeordneten zu präzisieren.

Eine unmittelbare Weisungsbefugnis kann sich aus der früheren politischen Funktion oder der dienstlichen Stellung des einzelnen Mitglieds des Landtages gegenüber dem ehemaligen MfS ergeben. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS muss sich aus den vorhandenen und der Kommission zugeleiteten Unterlagen nachweisen lassen.

Vor dem Hintergrund der o. g. Regelungen war es alleinige Aufgabe der Kommission, festzustellen, ob aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

IV. Überprüfte Abgeordnete

Von den 71 Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben die folgenden 46 Abgeordneten eine Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Präsidentin des Landtages beantragt:

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1.	Albrecht	Rainer
2.	Al-Sabty Dr.	Hikmat
3.	Andrejewski	Michael
4.	Backhaus Dr.	Till
5.	Barlen	Julian*
6.	Brie Dr.	André
7.	Berger	Ulrike*
8.	Bernhardt	Jacqueline*
9.	Bretschneider	Sylvia
10.	Butzki	Andreas
11.	Caffier	Lorenz
12.	Dachner	Manfred
13.	Donig	Ingulf
14.	Drese	Stefanie*
15.	Eifler	Dietmar
16.	Feike	Katharina*
17.	Gajek	Silke
18.	Glawe	Harry
19.	Gundlack	Tilo
20.	Heydorn	Jörg
21.	Jaeger	Johann-Georg
22.	Karlowski Dr.	Ursula
23.	Köster	Stefan*
24.	Krüger	Thomas
25.	Lenz	Burkhard
26.	Lindner	Detlef
27.	Liskow	Egbert
28.	Lück	Regine
29.	Mucha	Ralf
30.	Müller	Heinz
31.	Nieszery Dr.	Norbert
32.	Petereit	David*
33.	Ringguth	Wolf-Dieter
34.	Renz	Torsten
35.	Seemann Dr.	Margret
36.	Saemann	Nils
37.	Saalfeld	Johannes*

38.	Seidel	Jürgen
39.	Suhr	Jürgen
40.	Schlupp	Beate
41.	Schubert	Bernd
42.	Schütt	Heino
43.	Schulte	Jochen
44.	Schwarz	Thomas
45.	Schwesig	Manuela *
46.	Tegtmeier	Martina

Die Abgeordneten, deren Namen in der vorstehenden Liste mit * gekennzeichnet sind, hatten zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag 12. Januar 1990 ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Gemäß §§ 20 und 21 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz ist die Überprüfung von Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zulässig.

V. Feststellung der Kommission zu 46 Mitgliedern des Landtages

Die Kommission stellt fest, dass sowohl die hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als auch die unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus den vorhandenen und der Kommission zugeleiteten Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls nachzuweisen ist. Weitergehende Ermittlungen der Kommission sind in § 48 Abs. 3 AbgG M-V nicht vorgesehen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen gelangt die Kommission zu der Feststellung, dass bei 36 Abgeordneten keine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist. Für eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS bestanden keine Anhaltspunkte.

In neun Fällen wurden keine Überprüfungsverfahren eingeleitet, da gem. §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz eine Verwendung der Unterlagen nur zulässig ist, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. Neun Antragsteller hatten mit Stichtag 12. Januar 1990 ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

VI. Feststellung der Kommission zu einem Mitglied des Landtages

1. Abgeordneter Dr. André Brie

Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen teilte der Präsidentin des Landtages mit, dass zum Abgeordneten Dr. André Brie Hinweise auf eine inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR vorliegen.

Nach der Aktenlage war Herr Dr. Brie von Dezember 1969 bis Oktober 1989 u. a. für die Hauptverwaltung Aufklärung, Westeuropa (1974 bis 1976), der Hauptabteilung NVA und Grenztruppen, Luftstreitkräfte-Luftverteidigung, Stab (1969 bis 1973), der Abteilung XX, Sicherung des Staatsapparates (1973 bis 1974) und der Abteilung II, Spionageabwehr (1976 bis 1989) der Bezirksverwaltung Potsdam des MfS tätig.

Herr Dr. Brie erklärte aufgrund seiner politischen Überzeugung seine Bereitschaft zu einer Tätigkeit für das MfS, er verpflichtete sich am 12.12.1969 schriftlich zur Zusammenarbeit. Bei seiner zweiten schriftlichen Verpflichtung, die er am 10.08.1970 unterschrieb, wählte er den Decknamen „Peter Scholz“.

Die Werbung verfolgte nach Angaben des Staatssicherheitsdienstes das Ziel, der Informationsbeschaffung und der Kontaktpflege zu einem vom MfS wegen Spionageverdachts bearbeiteten Soldaten.

In den Unterlagen sind 80 Treffberichte der Führungsoffiziere (FO) über ca. 90 Treffen, 33 handschriftliche Berichte des Inoffiziellen Mitarbeiters (IM) mit Klarnamen- bzw. Decknamen unterschrieben und 180 mündliche, vom FO bzw. vom Tonband aufgezeichnete Berichte.

Die Treffen mit den FO fanden in Konspirativen Wohnungen (KW) statt.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Herr Dr. Brie mehrere Zuwendungen und Prämien vom Staatssicherheitsdienst erhielt. Ebenfalls ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass Herr Dr. Brie eine Auszeichnung durch den Staatssicherheitsdienst bekam. 1987 erhielt er anlässlich des 37. Jahrestages der Bildung des MfS die Verdienstmedaille der NVA in Bronze.

Am 13. Oktober 1989 wurde die IM-Akte Dr. Bries wegen „Nichteignung“ archiviert, es sollte aber auf offizieller Basis weiter zusammengearbeitet werden.

Herr Dr. Brie wird in Bezug auf die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS als zuverlässiger und überprüfter inoffizieller Mitarbeiter bezeichnet, der „vorbehaltlos“ zu anderen Personen berichtete.

In einer schriftlichen Erklärung an die Kommission bestätigte Herr Dr. Brie die Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst. Er schreibt: „es gibt nichts zu beschönigen“.

Die Kommission kommt zu der Feststellung, dass Herr Dr. André Brie inoffiziell für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig war.

gez. **Pagels-Heineking**

gez. **Dr. Mahlburg**

gez. **Prachtl**